

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

Nachrichtenkontroll-Vorschrift Nr. 1*)

KONTROLLE ÜBER DRUCKSCHRIFTEN, RUNDFUNK, FILM,
THEATER UND MUSIK

1. Durch diese Vorschrift wird bestimmt, unter welchen Bedingungen einzelne durch „Gesetz Nr. 191 Abgeändert (1)“ verbotene Tätigkeiten zugelassen werden.

2. Nur auf Grund einer schriftlichen Zulassung der Militärregierung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften solcher Genehmigung und den Bestimmungen und Anweisungen der Militärregierung wird zugelassen:

- (a) Das Veröffentlichen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Plakaten, Broschüren, Musikalien oder sonstigen Veröffentlichungen.
- (b) Der Betrieb von Nachrichtendiensten, Nachrichten- oder Bildagenturen, Rundfunk- oder Fernsehstationen oder -einrichtungen, von Drahtfunksendern und Niederfrequenz-Übertragungsanlagen.
- (c) Die Herstellung von Filmen, Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen, ferner die Veranstaltung von Schauspielen, Konzerten, Opern, die Veranstaltung von Jahrmärkten, Zirkusunternehmen, Karnevalen oder anderen Aufführungen, bei denen Schauspieler oder Musiker mitwirken.

3. Unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen in Paragraph 4 dieser Vorschrift erfüllt werden, und daß die Militärregierung aus einem anderen Grunde kein Verbot erlassen hat, wird zur Ausübung der folgenden Tätigkeiten hiermit Erlaubnis erteilt:

- (a) Das Vertreiben, Verkaufen und gewerbliche Verleihen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Plakaten, Musikalien oder sonstigen Veröffentlichungen.
- (b) Das Drucken von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Plakaten, Broschüren, Musikalien und sonstigen Veröffentlichungen für zugelassene Verleger.
- (c) Die Zurverfügungstellung von Theatern, Konzerträumen, Opernhäusern, Freilichtbühnen und anderen Stätten öffentlicher Unterhaltung an zugelassene Veranstalter.
- (d) Der Vertrieb und die Vorführung gebilligter Filme, vorausgesetzt, daß ein Filmvorführungsschein jeder ausgegebenen oder vorgeführten Filmkopie beigefügt ist, und daß die Filmvertriebsstelle von dem zuständigen Nachrichtendienstkontrollamt gebilligt ist.

*) Bestätigt 12. Mai 1945.